



HVBG

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0040 - 0045, DOK 311.13:374.121/017-BSG

**Kein UV-Schutz für einen Beamten bei der Teilnahme an der Vorstandssitzung eines Beamtenverbandes im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 13 RVO) - BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 83/83**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 13 RVO) für einen Beamten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) auf dem Weg (dabei tödlicher Autounfall) zur Teilnahme an der Vorstandssitzung des Verbandes der Beamten der BA (VBBA) im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Versicherungsfreiheit von Beamten nach § 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 83/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 83/83 - den UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 13 RVO) bei folgendem Sachverhalt verneint:

Der Ehemann der Klägerin war Beamter der BA und außerdem ehrenamtlich als stellvertretender Vorsitzender der Landesgruppe eines Beamtenverbandes tätig. Auf dem Weg zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung, für die ihm Dienstbefreiung gewährt worden war, verunglückte er tödlich. Die Klägerin erhält beamtenrechtliche Witwenversorgung, eine Dienstunfallversorgung hat die BA jedoch bindend abgelehnt. Eine Hinterbliebenenrentenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die beklagte BG ab. Auf folgende Ausführungen im beigegeführten BSG-Urteil wird besonders hingewiesen:

"Bei der im Unfallzeitpunkt beabsichtigten Teilnahme an der Vorstandssitzung der Landesgruppe des VBBA war der Ehemann der Klägerin nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO versichert. Der VBBA als Berufsverband der Beamten der BA gehört nicht zu den in dieser Vorschrift angeführten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren ehrenamtlich Tätige gegen Arbeitsunfall versichert sind. Da der Ehemann der Klägerin an der Vorstandssitzung als ehrenamtlicher stellvertretender Vorsitzender - nicht "wie" ein solcher - teilnehmen wollte und andere als die in § 513 Abs. 1 Nr. 13 RVO aufgeführten Stellen nicht unter diese Vorschrift fallen, bestand für ihn entgegen der Auffassung der Revision aber auch kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 13 RVO (s Brackmann aaO § 475 m; BSG SozR 2200 § 539 Nr. 29). Für den VBBA war der Ehemann der Klägerin nicht aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschäftigt. Die Mitgliedschaft in einem - rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein schließt zwar die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht von vornherein aus (s. BSGE 52, 11, 12 mwN). Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf den Mitgliedschaftspflichten beruhen (auf der Satzung, auf Beschlüssen der zuständigen Vereinsgremien, auf allgemeiner Übung) und den

Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden. Nur im letzteren Fall kann nach der Rechtsprechung des BSG, wenn die erforderliche Abhängigkeit gegeben ist, ein Arbeits- oder Dienstverhältnis angenommen werden (BSGE aaO; Brackmann aaO § 471, 476 e ff.). Diese Rechtsprechung findet Ihre Parallele in der im Arbeitsrecht herrschenden Ansicht, daß eine Tätigkeit, die z.B. auf gesellschaftsrechtlicher oder körperschaftlicher Verpflichtung beruht, wegen Fehlens eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt wird (Brackmann aaO § 476 g mN). Bei einer auf Mitgliedschaft beruhenden Tätigkeit scheidet auch eine Versicherung gegen Arbeitsunfall wie ein Beschäftigter nach § 539 Abs. 2 RVO aus (BSGE aaO; Brackmann aaO § 476 f). Die Reise des Ehemannes der Klägerin, auf der sich der tödliche Unfall ereignete, beruhte auf den Pflichten eines Vorstandsmitglieds des VBBA. In Ausübung dieser Pflichten aber stand der Ehemann der Klägerin, wie dargelegt, weder nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO noch nach Abs. 2 dieser Vorschrift unter Versicherungsschutz."

Das BSG-Urteil vom 13.12.1984 enthält auch interessante Darlegungen zur Versicherungsfreiheit von Beamten gemäß § 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO.